

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 06/21

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Dorotheenstraße 37
10117 Berlin

Tel.: +49(0) 30 21 22 23 53 5
Fax: +49(0) 30 21 22 23 54 0

Berlin, den 10.02.2021

BMWi erweitert Überbrückungshilfe II & III: Anträge ohne Verlustnachweis möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

nationale Hilfsmaßnahmen der EU-Mitgliedsstaaten für Unternehmen müssen in Brüssel genehmigt werden. Dies gilt auch für jene Unterstützungen, mit denen die Bundesregierung den Betrieben in Deutschland in der Corona-Krise unter die Arme greifen will. Hierfür hat die EU-Kommission bereits im März 2020 einen rechtlichen Rahmen geschaffen, den „[temporary framework](#)“ (Beihilferahmen). Dieser wurde nun ein weiteres Mal angepasst und gilt aktuell bis zum 31. Dezember 2021. Hilfreich ist dies, da alle nationalen Unterstützungsmaßnahmen, die durch den rechtlichen Rahmen abgedeckt sind, keiner gesonderten Notifizierung der EU-Kommission bedürfen.

Was bedeutet das für die Überbrückungshilfe III?

Die letzte Anpassung des Beihilferahmens vom 28. Januar 2021 ermöglicht es der Bundesregierung nun, im Rahmen der Überbrückungshilfe III Beihilfen bis zu 1,5 Mio. EUR je Unternehmen auszusahlen (zuvor 500.000 EUR). Zu beachten ist, dass diese Beträge nicht jährlich gelten, sondern für die gesamte Dauer des vorübergehenden EU-Beihilferahmens (aktuell bis Ende 2021). Für Deutschland liegt der aktuelle Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021. Eine Kumulierung mit anderen Hilfsprogrammen ist möglich, wenn diese den Betrag von 1,5 Mio. EUR nicht überschreiten.

Welche Neuerungen ergeben sich aus der Anpassung des EU-Beihilferahmens?

- Einheitlichkeit bei der Antragsberechtigung: Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. D.h.: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.
- Abschlagszahlungen: Abschlagszahlungen wird es für alle antragsberechtigten Unternehmen geben, nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Sie sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro statt bislang

vorgesehenen 50.000 Euro für einen Fördermonat möglich.

- Erweiterung des Musterkatalogs fixer Kosten: Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können nun als Kostenposition geltend gemacht werden.
- Verlustnachweis: Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Bundesregelung „Kleinbeihilfen-Regelung“ sowie die „De minimis Verordnung“ genutzt werden und somit **ohne den Nachweis von Verlusten**. Das ist ein wichtiger Unterschied zur (bisherigen Regelung der) Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

Wer ist antragsberechtigt?

Antrags- und förderberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt ebenso wie der Nachweis von Umsatzeinbrüchen außerhalb des Förderzeitraums.

Was wird erstattet?

Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann. Hierzu gehören: Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, **Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent**, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc., Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten. Eine exaktere Auflistung des Musterkatalogs liegt aktuell noch nicht vor. Sobald hier nähere Informationen bekannt sind, werden wir Ihnen diese mitteilen.

Was hat sich für Soloselbstständige geändert?

Soloselbstständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Die Betriebskostenpauschale wird auf 50 Prozent des Referenzumsatzes verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt weiterhin über die bundesweit einheitlich digitale Plattform (<http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>). Unternehmen müssen Anträge wie bisher bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen elektronisch durch prüfende Dritte (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen) über die Überbrückungshilfe-Plattform stellen. Soloselbstständige, die Neustarthilfe beantragen, können direkt Anträge stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Die Abschlagszahlungen und die Antragstellung sind für den Monat Februar 2021 angekündigt. Die regulären Auszahlungen erfolgen wie auch schon bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen über die Länder. **Die regulären Auszahlungen sollen im Monat März 2021 starten.**

Eine Übersicht aller Bewilligungsstellen der Länder steht [hier](#) zur Verfügung.

Wichtig: ähnliche Änderungen wurden auch für die Überbrückungshilfe II (November-Dezemberhilfen) vorgenommen, so entfällt zum Beispiel auch der Verlustnachweis. Alle wichtigen Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Eggers
Referent Public Affairs